

S A T Z U N G
des
"Kultur- und Freizeitverein Thränitz
e.V."

Paragraf 1: Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kultur--und Freizeitverein Thränitz e.V."
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gera unter Nr.: VR 534 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Gera-Thränitz.

Paragraf 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausrichtung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- (3) Der Vereinszweck wird durch die Förderung der Heimatpflege (z. B. Maibaumsetzen), Förderung der Kunst und Kultur (z. B. Chor) und insbesondere der Förderung der Jugendfeuerwehr verwirklicht.

Paragraf 3: Tätigkeit des Vereins / Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Paragraf 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung,

Paragraf 5: Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Paragraf 6: Ausschluß der Mitglieder

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.
- (2) über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.

- (3) Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (4) Der Ausschluß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlußfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluß durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Paragraf 7: Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, v/enn das Mitglied drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag nicht vollständig innerhalb von v/eiteren drei Monaten, ab Zustellung der Mahnung, entrichtet.
- (2) Die Mahnung muß einen Hinweis auf die in (1) genannten Folgen enthalten. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (3) Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

Paragraf 8: Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt z.Z. 60,- DM, Auszubildende zahlen 30,- DM jährlich, für Schüler ist die Mitgliedschaft kostenfrei.
- (2) Über die künftige Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig, und spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.

Paragraf 9: Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

Paragraf 10: Vorstand

- (1) Der Vorstand (Paragraf 26 BGB) besteht aus: Dem 1. und 2. Vorsitzenden; dem Schriftführer; dem Kassenwart und dem Materialverwalter.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende haben Alleinvertretungsrecht.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt.
Die Vorstandsmitglieder haben auch bei Rücktritt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiterzuführen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (Paragraf 26 Abs.2 S.2 BGB), daß zum Erwerb und Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Paragraf 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens halbjährlich einmal. Weiterhin ist eine Einberufung beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) Die Einberufung muß mindestens 7 Tage vor Versammlungsbeginn durch schriftliche Einladung erfolgen. In der Ladung sind Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte anzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Zur Beschlußfassung über die Vorstandswahl, den Ausschluß von Vereinsmitgliedern, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (5) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung zu Pkt.4 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt jährlich über:
 - Den Jahresbericht
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, Das Protokoll ist vom 1. oder 2.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht die Niederschrift einzusehen.

Paragraf 12: Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung nach Paragraf 11 aufgelöst werden.
- (2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Thränitz, den 06.10.2011